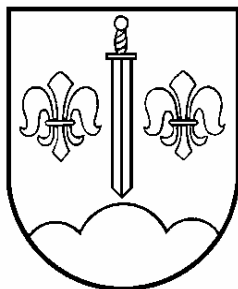


Amtsblatt der Gemeinde Stewwede



Stewwede, den 12. Juli 2019

Jahrgang 2019, Nr. 7

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stewwede

- 29 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede
- 30 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stewwede“ in Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Satzungsbeschluss
- 31 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ in Lavern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Satzungsbeschluss
- 32 Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung)
hier: Teilabschnitt der Gemeindestraße Am Dohrenberg, Gemarkung Westrup, Flur 1, Flurstück 13
- 33 Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung)
hier: Wirtschaftsweg Gemarkung Wehden, Flur 1, Flurstück 86

B. Sonstige Bekanntmachungen

keine

29 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede

Nr. 8 / 2019

Redaktionsschluss am 12.09.2019

Angabe erscheint am 13.09.2019

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ in Dielingen
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 03.07.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ in Dielingen wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 03.07.2019 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 09.07.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 09.07.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.12 „Gewerbepark Stemwede“ umfasst einen bisher als öffentliche Grünfläche dargestellten Bereich westlich der Drohner Straße und nördlich der Straße In der Toplage. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

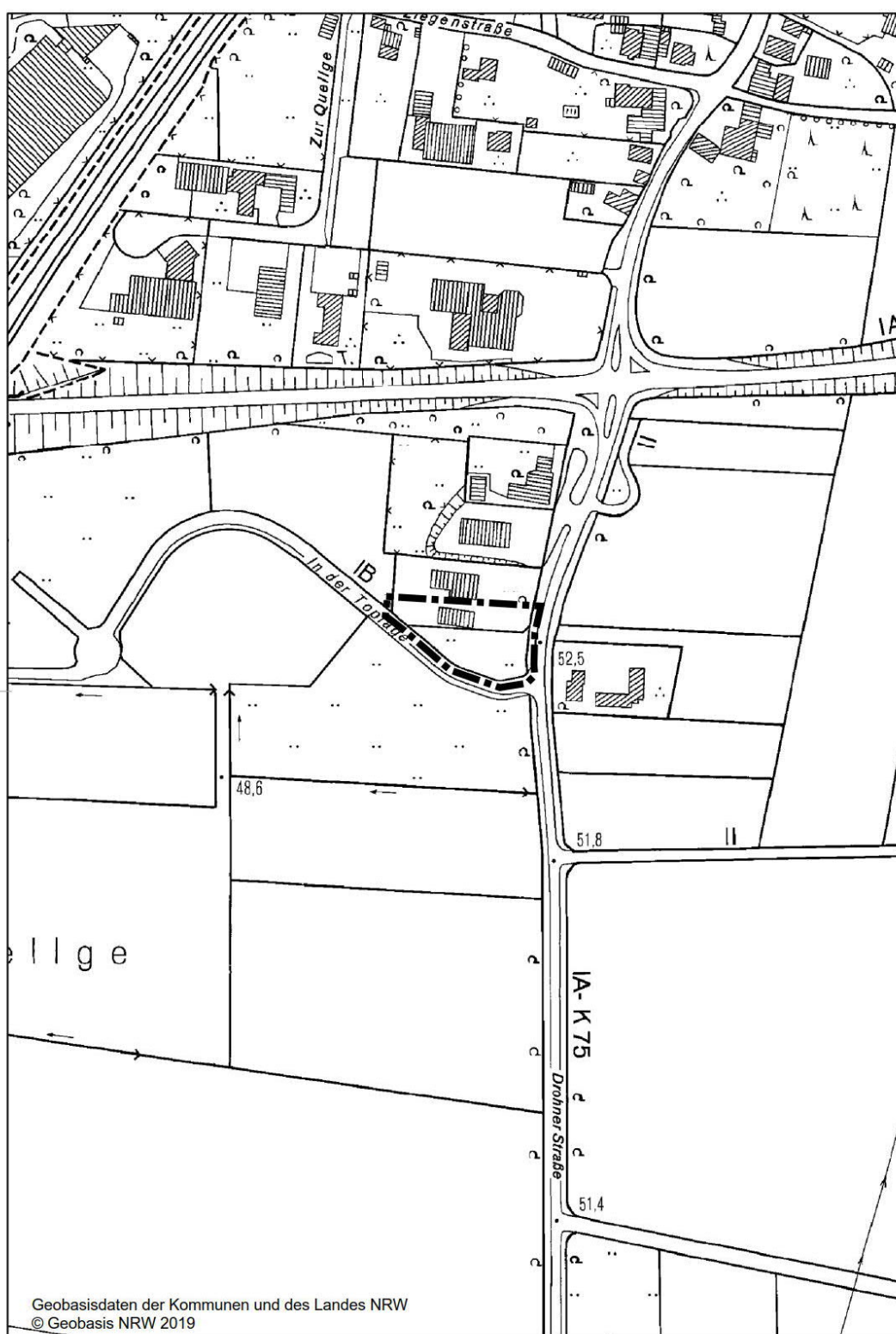
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 09.07.2019

gez. Abruszat
Bürgermeister



**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ in Levern
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 03.07.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ in Levern wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 03.07.2019 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 09.07.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 09.07.2019

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ umfasst das Grundstück Hülstraße 2. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

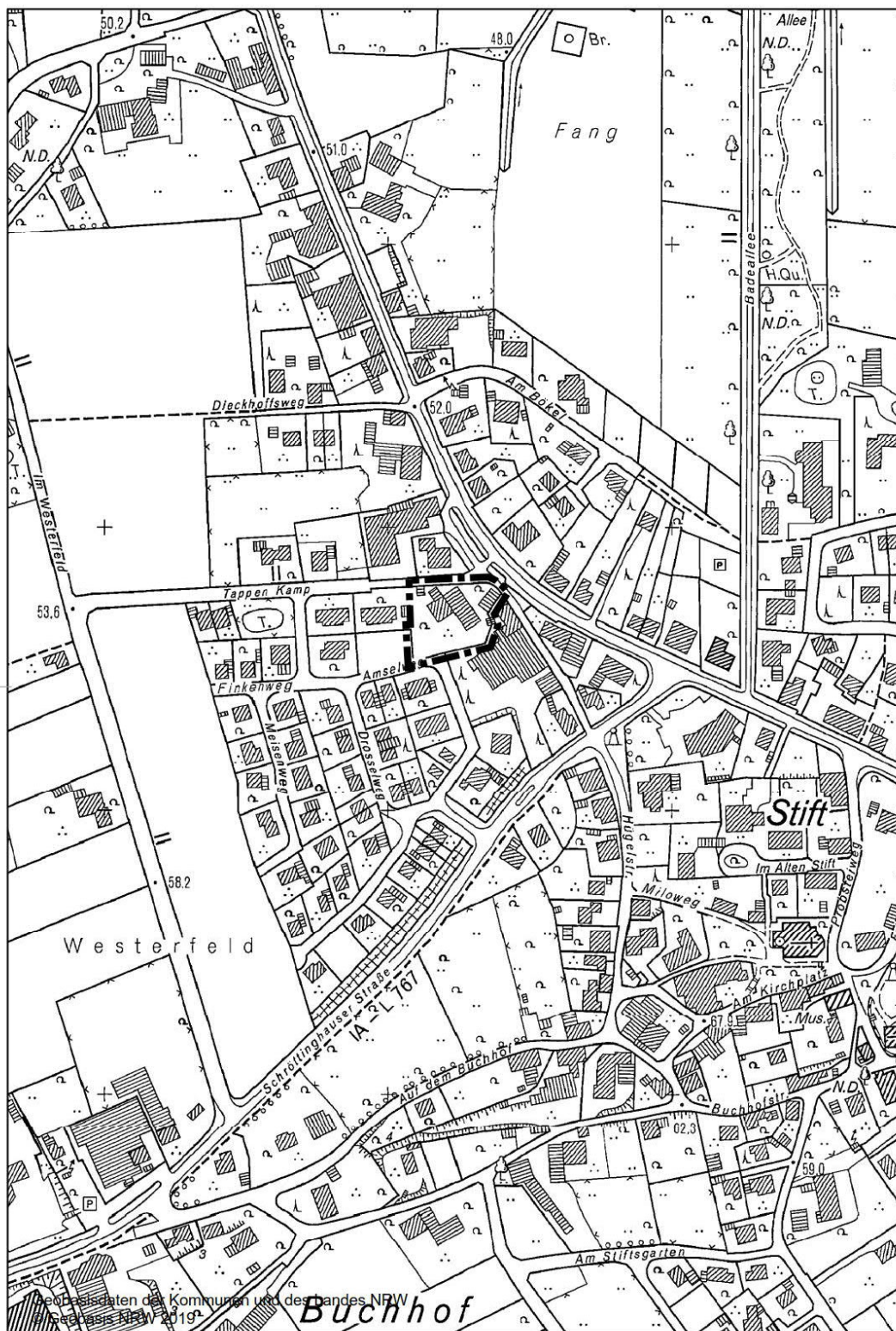
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
7. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 09.07.2019

gez. Abruszat
Bürgermeister



über die Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung)

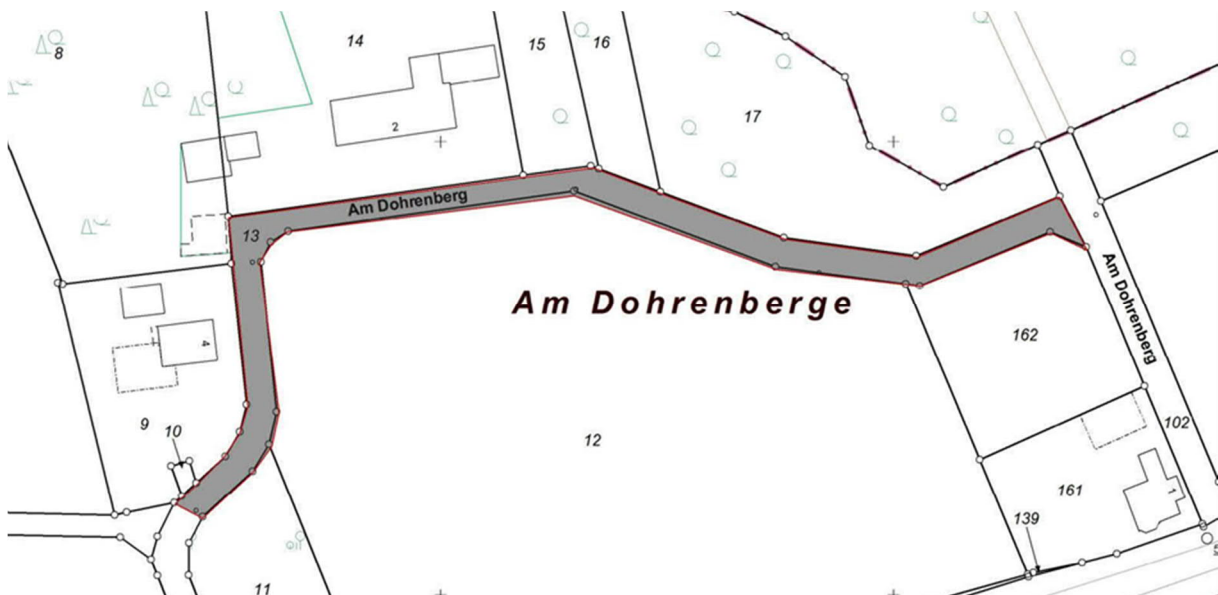
Die Gemeinde Stemwede zieht hiermit einen Teilabschnitt der Gemeindestraße Am Dohrenberg, Gemarkung Westrup, Flur 1, Flurstück 13, (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) als öffentliche Verkehrsfläche ein (Entwidmung).

Das Einziehungsverfahren richtet sich nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Gemeindestraße Am Dohrenberg der Gemeinde Stemwede befindet sich in der Gemarkung Westrup, Flur 1, Flurstück 13. Sie verläuft von Süden, ausgehend von der Landstraße 769, Stembwedberg-Straße nach Norden bzw. Osten und mündet wieder Richtung Süden zurück auf die Landstraße 769, Stembwedberg-Straße.

Ein Teil dieser asphaltierten Straßenfläche in Länge von ca. 250 m und einer Fläche von ca. 1.600 qm vom Abzweig der Zuwegung zum Grundstück Am Dohrenberg 6 bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 162 erfüllt keine notwendige Erschließungsfunktion, da sich alle anliegenden Grundstücksflächen im Eigentum desselben Eigentümers befinden.





Der Beschluss über die Absicht der Wegeteileinziehung wurde am 25.01.2019 ortsüblich bekanntgemacht bzw. veröffentlicht.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.06.2019 und des Rates der Gemeinde Stemwede am 03.07.2019 wurde über die Entwidmung abschließend beraten und beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Wegeteileinziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben; die angefochtene Verfügung soll vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stemwede, den 10.07.2019

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat

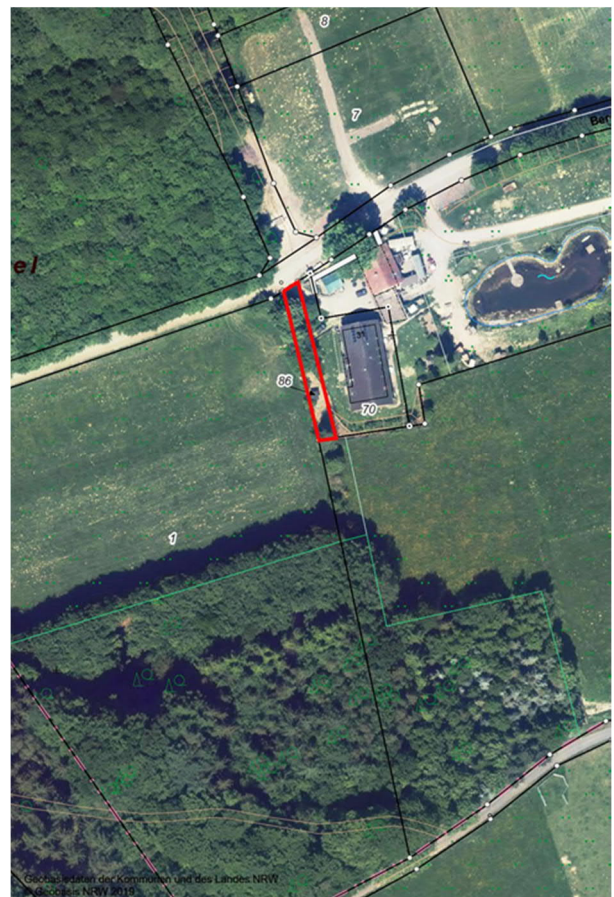
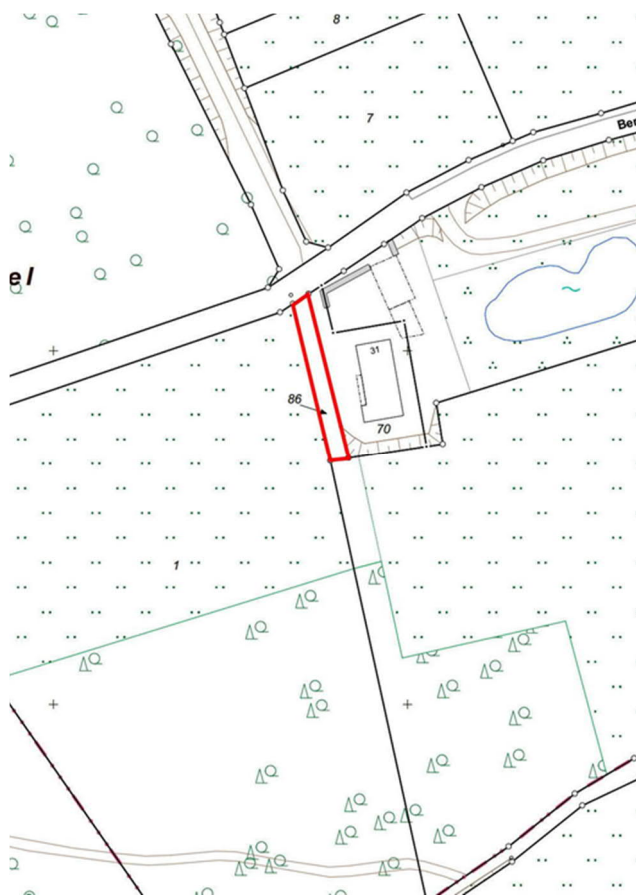
über die Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung)

Die Gemeinde Stemwede zieht hiermit den Wirtschaftsweg Gemarkung Wehdem, Flur 1, Flurstück 86, (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) als öffentliche Verkehrsfläche ein (Entwidmung).

Das Einziehungsverfahren richtet sich nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Das gesamte Flurstück (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) erfüllt keine notwendige Erschließungsfunktion mehr, da alle anliegenden und ehemals durch das vorgenannte Flurstück erschlossenen Grundstücksflächen entweder von der Gemeindestraße Bergstraße oder der Gemeindestraße Lindhövel erschlossen sind.



Der Beschluss über die Absicht der Wegeteileinziehung wurde am 25.01.2019 ortsüblich bekanntgemacht bzw. veröffentlicht.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.06.2019 und des Rates der Gemeinde Stemwede am 03.07.2019 wurde über die Entwidmung abschließend beraten und beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Wegeteileinziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben; die angefochtene Verfügung soll vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stemwede, den 10.07.2019

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).